

Gemeindeverwaltung Budenheim

Einladung

zu einer Sitzung des Hauptausschusses am

Mittwoch, 26. Juni 2024, 18.00 Uhr

im Rathaus, Sitzungssaal
Berliner Straße 3

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Mitteilungen**
2. **Auftragsvergaben; Umzäunung Friedhof**
3. **Forstrevier Lenneberg;
Neuabgrenzung und Bildung eines eigenen Forstreviers der Stadt Ingelheim
im Forstamtsbezirk Rheinhessen gemäß § 9 Landeswaldgesetz
(037/1-2024)**
4. **Schließdienst in den gemeindlichen Einrichtungen
(038/1-2024)**
5. **Annahme von Spenden / Sponsoring
(039/1-2024)**

Nichtöffentlicher Teil

Hinweis:

Zu TOP 2

Gegebenenfalls erstellt die Verwaltung eine Tischvorlage zur Beschlussfassung.

Budenheim, 18.06.2024


(Stephan Hinz)
Bürgermeister

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Bürgermeister
Bearbeiter : Hinz
Aktenzeichen : 866-01

Datum : 10.06.2024

Drucksachen-Nr.: 03714-2024

**Betr.: Forstrevier Lenneberg;
Neuabgrenzung und Bildung eines eigenen Forstreviers der Stadt Ingelheim im Forstamtsbezirk Rheinhessen gemäß § 9 Landeswaldgesetz**

Beratungsfolge:

Gremium: HA	TOP: 3	Sitzungstermin: 26.06.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Budenheim erteilt ihre Zustimmung zur Abgrenzung eines neuen Forstreviers der Stadt Ingelheim innerhalb des Forstamtsbezirks Rheinhessen gemäß Schreiben der Stadt Ingelheim vom 08.05.2024 und zu dem Abgrenzungsvorschlag des Eigenbetriebs Stadtwald der Stadt Ingelheim vom 13.03.2024.

Begründung:

Der Bezirk des Forstamtes Rheinhessen mit Sitz in Alzey ist momentan in fünf Forstreviere aufgeteilt. Die Gemeinde Budenheim liegt im Bereich des Forstreviers Lenneberg, ebenso wie die Landeshauptstadt Mainz sowie die Kreisstadt Ingelheim.

Die Leitung des Forstreviers, dessen Gebiet aus der als Anlage 1 beigefügten Ablichtung ersichtlich ist, obliegt Revierförster Stefan Dorschel; im Gebiet des Forstreviers werden der Wald der beiden v. g. Städte und der Gemeinde Budenheim sowie der Stadtwald und der Wald des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwald (ZL) bewirtschaftet; Mitglieder des ZL sind die Stadt Mainz und die Gemeinde Budenheim.

Im Bereich der Stadt Ingelheim befinden sich in der Gemarkung Heidesheim im Lennebergwald, unmittelbar angrenzend im Höllenberg sowie in Uhlerborn Waldflächen der Landesforsten, vom Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes sowie der städtische Kommunalwald, die gemäß der vorgelegten Abgrenzung weiterhin in der Zuständigkeit des Forstreviers Lenneberg verbleiben werden.

In den zu Ingelheim gehörenden Gemarkungen Heidesheim, Wackernheim und Ingelheim mit seinen Stadtteilen selbst befinden sich ansonsten neben Waldflächen der Stadt Ingelheim lediglich Klein- und Kleinstprivatwaldflächen.

Die Stadt Ingelheim verfügt über einen Eigenbetrieb Stadtwald, der bisher nur den Stadtwald bei Daxweiler im Hunsrück bewirtschaftet. Die Stadt Ingelheim möchte mit Schreiben vom 08.05.2024 die Zuständigkeit des Eigenbetriebes zukünftig auf die eigenen Waldflächen im Stadtgebiet von Ingelheim ausdehnen und die dort angrenzenden Privatflächen im neu abgegrenzten Revierbereich betreuen.

Der Stadtrat Ingelheim hat deshalb schon im Jahre 2020 beschlossen, mit dem Forstamt und den betroffenen Waldbesitzern das Einvernehmen für eine Revierneuabgrenzung gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) herzustellen.

Der geplante neue Grenzverlauf für das „Forstrevier Ingelheim“ ist aus Anlage 2 zu entnehmen; die Grenze verläuft innerhalb der Gemarkungen von Heidesheim und Wackernheim. Zur Verdeutlichung sind die Grenzen der Gemarkungen Budenheim und Finthen (als Teil der kreisfreien Stadt Mainz); die Grenzen zwischen den Gemarkungen Heidesheim und Wackernheim (als Teil der Kreisstadt Ingelheim) sind nicht dargestellt.

In mehreren Gesprächen mit dem Forstamt und einem Abstimmungstermin mit der Oberen Forstbehörde in Neustadt a.d.W. ist es gelungen, eine einvernehmliche und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Daher soll in der Sitzung der Verbandsversammlung des ZL am 14.06.2024 ein gleichlautender Beschluss gefasst werden.

Entsprechende Beschlussfassungen seitens der Landeshauptstadt Mainz sowie der Gemeinde Budenheim sind ebenfalls erforderlich und sollen sukzessive erfolgen.

Stellungnahme der Kämmerei: Haushaltsrechtliche Bedenken bestehen nicht, da aus Sicht der Verwaltung die Wirtschaftsführung des ZL nicht berührt wird.

(Sachbearbeiter)

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

§ 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) Revierdienst

(1) Der Revierdienst findet in Forstrevieren statt. Die Waldbesitzenden haben für seine Durchführung zu sorgen. Der Revierdienst umfasst im Staatswald und Körperschaftswald nach den fachlichen Weisungen des Forstamtes den Betriebsvollzug, der bei Forstbetrieben ab 50 Hektar reduzierte Holzbodenfläche im Rahmen des Wirtschaftsplanes stattfinden muss, sonstige forstliche Aufgaben sowie die Aufgaben des Forstamtes, soweit sie den Forstrevieren zur Wahrnehmung zugewiesen sind.

(2) Bildung und Abgrenzung der Forstreviere ist Aufgabe der Waldbesitzenden. Die Forstreviere dürfen nur so gebildet werden, dass ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist und eine Bedienstete oder ein Bediensteter mit der Befähigung für den gehobenen Forstdienst die verantwortliche Leitung ausüben kann. Das Forstamt hat die Waldbesitzenden bei der Bildung und Abgrenzung zu beraten.

(3) In Forstrevieren mit staatlichen Bediensteten können diesen neben dem Revierdienst sonstige berufsbezogene Tätigkeiten nur in geringem Umfang zur Wahrnehmung zugewiesen werden.

(4) Die Revierleiteraufgaben in staatlichen und kommunalen Forstrevieren sind, bezogen auf einen Forstamtsbezirk, in der Regel Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

(5) In Schwerpunkten des Kleinprivatwaldes sollen durch die obere Forstbehörde für die Beratung und für die fachliche Förderung des Privatwaldes Privatwaldbetreuungsreviere gebildet werden. Die betroffenen Forstbetriebsgemeinschaften sind anzuhören. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 und 3 gelten nicht für diese Reviere.

(6) Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den beteiligten Waldbesitzenden über die Bildung und Abgrenzung der Forstreviere nicht zustande, entscheidet die obere Forstbehörde über die Revierabgrenzung. Das Nähere über die Revierbildung und das Verfahren bei Nichteinigung der Waldbesitzenden werden durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums geregelt.

(7) Privatwald, der zu einem Forstamtsbezirk gehört, kann durch die Waldbesitzenden selbst bewirtschaftet werden, wenn sie selbst über ausreichende Kenntnisse für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung verfügen oder sich Dritter mit entsprechenden Kenntnissen bedienen.



© Landesforsten.RLP.de / Jonathan Fieber

Karte der Reviere im Forstamt Rheinhessen

Anlage 1



- Geplanter Grenzverlauf
- Gemarkungsgrenzen

Anlage 2

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 2.1
Bearbeiter : Frau Duch
Aktenzeichen : 210-00
Datum : 12.06.2024
Drucksachen-Nr. : 03811-2024

Betr.: Schließdienst in den gemeindlichen Einrichtungen

Beratungsfolge:

Gremium: Hauptausschuss	TOP: 4	Sitzungstermin: 26.06.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Der tägliche Schließdienst in der Grund- und Realschule plus Budenheim und in der Waldsporthalle/Bürgerhaus Budenheim wird ab dem 01.07.2024 von der Firma Safety Line Security & Service GmbH übernommen.

Die anfallenden Kosten belaufen sich auf jährlich ca. 35.000,- €.

Begründung:

Die Hausmeister der Gemeinde Budenheim übernehmen seit Jahren den Schließdienst in den gemeindlichen Einrichtungen. Dabei kontrolliert der jeweils im bisherigen Spätdienst eingeteilte Hausmeister bislang von montags bis sonntags in der Zeit von 22:30 Uhr bis 23:30 Uhr die Grund- und Realschule plus Budenheim und die Waldsporthalle/Bürgerhaus Budenheim.

Mit Übertragung des Schließdienstes an einen externen Dienstleister entfällt nunmehr diese Arbeitseinteilung und es werden zeitliche Freiräume geschaffen, um andere dringliche Arbeiten zu erledigen, die derzeit erhebliche Kosten durch die Vergabe an Fremdfirmen verursachen (z.B. Grünschnitt und sonstige Pflegearbeiten).

Weiterhin wurden die bestehenden Arbeitsschutzregelungen zur Sicherheit des Eigenpersonals verschärft, diese Sicherung spielt zunehmend eine wichtige Rolle und ist zwingend umzusetzen, sodass beispielsweise zukünftig eine Schließdienstkontrolle ausschließlich nur zu Zweit zu erfolgen hat, sodass 2 Hausmeister einzusetzen wären. Kalkuliert wurde mit dem Einsatz von 3 Hausmeisterkollegen, da im Vertretungsfall ein anderer Hausmeister dessen Dienst übernehmen muss. Zudem besitzen unsere Hausmeister keine Kenntnisse im Eigenschutz, d. h. sie sind in verbalen und nonverbalen Auseinandersetzungen nicht geschult. Gerade in Krisenzeiten, wie in der heutigen, in der die Menschen vielen Problemen, wie Krieg, Klima, unregelmäßige Zuwanderung, Inflation u.a. ausgesetzt sind, droht die Gesellschaft zu verrohen, was zu häufigeren und

heftigeren Konflikten führen kann. Mit Blick auf die Altersstruktur unserer beschäftigten Hausmeister stellt sich auch die Frage, ob sie im Ernstfall noch schnell genug auf etwaige nonverbale Konflikte reagieren können. Externe Unternehmen mit geschultem und trainiertem Personal können in diesen Situationen professioneller reagieren, so dass sich unsere Hausmeisterkollegen erst gar nicht in eine für sie unkalkulierbare Gefahrensituation begeben müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die bei der Gemeinde Budenheim beschäftigten Hausmeister sind in die Entgeltgruppen 5 – 7 eingruppiert. Dieser Vergleich basiert auf einer durchschnittlichen Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6.

<u>AG-Brutto</u>	<u>1 Stunde</u>	<u>pro Monat</u>	<u>Zuschlag Mo -Sa</u>	<u>Zuschlag So</u>
EntGr. 6 St. 6	21,87 €	87,48 €	104,98 €	109,35 €
Mo-Sa			629,86 €	
So				109,35 €
Summe	739,21 €	pro Monat		
x 3 HM	2.217,62 €	pro Monat		
x 12 Monate	26.611,42 €	pro Jahr		

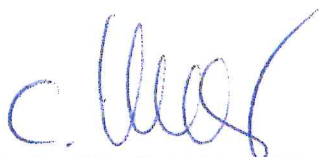
Es wurden 3 Angebote, die als Anlage beigefügt sind, eingeholt.

Der günstigste externe Anbieter, die Safty Line Security & Service GmbH mit Sitz in Wiesbaden verlangt für die professionelle Übernahme des Schließdienstes der Grund- und Realschule plus und der Waldsporthalle mit angegliedertem Bürgerhaus in Budenheim pauschal 2.898,49 Euro pro Monat x 12 / 34.781,88 € pro Jahr. Insofern betragen die Mehraufwendungen unter Berücksichtigung einer gesteigerten Qualität 8.170,46 Euro pro Jahr. Kosteneinsparungen für sonstige extern vergebene Leistungen, wie Grünpflegearbeiten, sind nicht gegengerechnet.

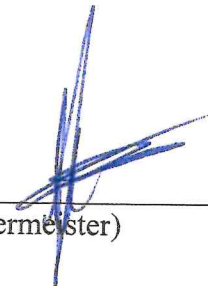
Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich



(Sachgebietsleiterin)



(Fachbereichsleiterin)
(Melcher)



(Bürgermeister)

Safety Line Security & Service GmbH – Berta-Cramer-Ring 40 – 65205 Wiesbaden

Gemeindeverwaltung Budenheim
z.H. Jürgen Abstein
Berliner Straße 2
55257 Budenheim

Safety Line Security & Service GmbH
Hauptsitz
Goethestraße 82
63801 Kleinostheim

Geschäftsstelle
Berta-Cramer-Ring 40
65205 Wiesbaden
Tel.: 06122 7041100
E-Mail: info@safety-line.com
Internet: www.safety-line.com

Datum: 23. Februar 2024

Angebotsnummer: 11/2024

ANGEBOT für Schließdienste in Budenheim

Sehr geehrter Herr Abstein,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Services. Hiermit unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

Position	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	01,00	SVS	Schließdienst Schule Stundenverrechnungssatz	46,18 €	
1.1	01,00	pauschal	Monatspauschale Schließdienst Schule 1x SMA Montag – Sonntag		1.404,64 €
2	01,00	SVS	Schließdienst Halle Stundenverrechnungssatz Montag – Freitag	33,18 €	
2.1	01,00	SVS	Schließdienst Halle Stundenverrechnungssatz Samstag, Sonntag, Feiertage	35,70 €	
2.2	01,00	Pauschal	Monatspauschale Schließdienst Halle 1x SMA Montag – Sonntag		1.031,07 €

Nettopreis					2.435,71 €
Zzgl. 19% USt.					462,78 €
Rechnungsbetrag					2.898,49 €

Dieses Angebot gilt in Bezug auf Ihre Anfrage und umfasst die vorgegebenen Einsatzzeiten.
Anfahrts- und Materialkosten sind inkludiert.

Das Angebot bleibt bis zum 15.03.2024 gültig.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lennart Martin
Safety Line Security & Service GmbH



TerraSec
Sicherheitsdienste e.K.

TerraSec Sicherheitsdienste e.K. • Berta - Cramer - Ring 40 • D-65205 Wiesbaden

Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Straße 2

55257 Budenheim

Wiesbaden, 15.03.2024

Angebot Revierdienstleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das mit Ihnen geführte Gespräch und das damit verbundene Vertrauen.
Daraus resultierend unterbreite ich Ihnen folgendes Angebot.

Leistungsbeschreibung:

Umfang: Gestellung von 1 Sicherheitsmitarbeiter
Dienstzeit: Samstag, Sonntag, Feiertag
Aufgaben: Schließdienst in der Schule und Gemeindehalle

Preisgestaltung:

Die Gestellung eines Sicherheitsmitarbeiters kann ich Ihnen pro Anfahrt zu einem
Stundenverrechnungssatz im:

Objekt Schule von	€ 64,15
Objekt Gemeindehalle von	€ 49,14

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer anbieten.

In dieser Preisstellung sind sämtliche Nebenkosten wie An – und Abfahrt enthalten.,
lediglich an Feiertagen berechnen wir einen 100% Feiertagzuschlag.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung und verbleibe als Ihr
Partner für Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
TerraSec Sicherheitsdienste e.K.


Siegfried Renner

AABD-GmbH • Postfach 1143 • 65001 Wiesbaden

Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Straße 2
55257 Budenheim

AABD-GmbH Sicherheitsdienste
Lessingstrasse 6
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 99 33 1-0
Telefax 0611/ 99 33 1-99

Kontakt Igor Purper
Tel. direkt 0611/ 99 33 1- 0
Fax direkt 0611/ 99 33 1-95
E-Mail igor.purper@aabd.de
Datum 14. März 2024

Angebot Revierdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrer Anforderung unterbreiten wir Ihnen das vorliegende Angebot für die Durchführung von Schließdiensten im Rahmen des Revierdienstes.

Das vorliegende Angebot basiert auf den erhaltenen Rahmendaten der angeforderten Leistungen, sowie auf Erfahrungswerten der AABD-GmbH aus vergleichbarer Leistungserbringung.

Wir bieten die geforderte Durchführung der Leistungen zu den nachfolgenden Konditionen:

- > **Schließdienst Schule** **52,16 €/Std.**
- > **Schließdienst Halle** **37,14 €/Std.**

Bei Ausführungen an Samstag, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% erhoben.

Die Preise der AABD-GmbH verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Wir halten uns acht Wochen an das vorliegende Angebot gebunden.





Für Rückfragen zu den vorliegenden Unterlagen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AABD-GmbH
Sicherheitsdienste

Igor Purper
Geschäftsführer

20240314 Angebot Schließdienste

Deutsche Bank Wiesbaden  IBAN: DE38 5107 0024 0387 7222 00  BIC: DEUTDEDB510
Nassauische Sparkasse Wiesbaden  IBAN: DE52 5105 0015 0118 0437 74  BIC: NASSDE55XXX



AABD
Sicherheitsdienste

AABD-GmbH
Sicherheitsdienste

Lessingstraße 6
65189 Wiesbaden
Fon: 0611 99331-0
Fax: 0611 99331-99

Rosertblick 22
65817 Eppstein
Fon: 0611 99331-0
Fax: 0611 99331-99

Johannes-Kepler-Straße 16
55129 Mainz
Fon: 0611 99331-0
Fax: 0611 99331-99

mail@aabd.de
www.aabd.de

Geschäftsführer/in:
Christa Purper
Igor Purper

USt-IdNr. DE113824060

Amtsgericht Wiesbaden
HRB 5986

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage HA vom 26.06.2024	zur Niederschrift

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
AktENZEICHEN : 966-01.001
Datum : 05.06.2024
Drucksachen-Nr. : 03911-2024

Annahme von Spenden / Sponsoring

Beratungsfolge:

Gremium: HA	TOP: 5	Sitzungstermin: 26.06.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	-----------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt durch verbundenen Einzelbeschluss der Vermittlung und Annahme der in der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Begründung:

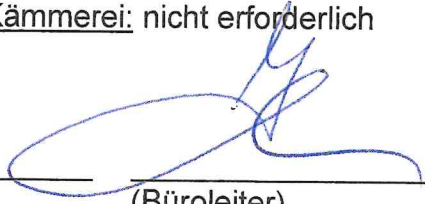
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen. Die Rechtsgrundlagen sowie Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die dem Hauptausschuss mit dieser Drucksache nun vorliegende Zusammenstellung (Anlage 1) listet alle nach Vorlage des letzten Spendenberichtes zwischenzeitlich eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf.

Ausschließungsgründe, die der Annahme oder Vermittlung der Spendenangebote entgegenstehen sowie anderweitige dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungsverhältnisse zwischen Spendengeber und Spendennehmer im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

Spenden- und Sponsoringbericht zur Sitzung des Hauptausschusses am 26.06.2024 gem. § 94 Abs. 3 GemO

Datum*	Spenden-/ Sponsoringgeber	Spenden-/ Sponsoringzweck / Anlass	Betrag/ Wert	Bemerkungen
24.04.2024	Gemeindewerke Budenheim AöR	Spende Blütenfest 2024 Musikbeitrag	300,00 €	
26.04.2024	Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH	Spende Blütenfest 2024	300,00 €	
14.05.2024	Budenheimer Volksbank eG	Unterstützung Blütenfest 2024	500,00 €	
05.06.2024	Fa. Christian Lichtenberg	AK Miteinander der Kulturen zur Anschaffung von Sichtschutz für den FAIRteiler	1.423,50 €	

Hinweis:

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt nur soweit eine Wertgrenze von über 100 EUR im Einzelfall überschritten ist.
Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.
siehe § 24 GemHVO

*Datum des Spendeneingangs